



Datenschutzhinweise: Fahrzeugzulassungsbehörde

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihren Anliegen betreffend Neuzulassung, Wiederezulassung, Umschreibung, Standortwechsel, Namens- und Adressänderungen, technische Änderungen, die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens, die Reservierung eines Wunschkennzeichens, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, die Zuteilung einer Tempo-100-Plakette sowie die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II, KVR-II/42 Fahrzeugzulassungsbehörde
Eichstätter Straße 2
80686 München

E-Mail: zulassung.kvr@muenchen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und technischen Daten im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Paragraph 34 des Straßenverkehrsgesetzes, den Paragraphen 12, 15, 59 und 76 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie Paragraph 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erhoben.

4. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an das Kraftfahrt-Bundesamt, also das Zentrale Fahrzeugregister, das Hauptzollamt München, den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die jeweilige betreffende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Der technische Betrieb wird durch das IT-Referat der Landeshauptstadt München bereitgestellt. Bei technischen Problemen könnte dieses gegebenenfalls auf die Daten zugreifen müssen.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland zu übermitteln.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Löschfristen ergeben sich aus Paragraph 73 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung:

- Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach Paragraph 9 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich weiterer Regelungen spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt übersandten Mitteilung zu löschen.
- Die in Paragraph 33 Absatz 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter beziehungsweise die neue Halterin, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt übersandten Mitteilung, zu löschen.
- Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind spätestens ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.
- Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.
- Die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II sind bei deren Wiederauffinden zu löschen, sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen.
- Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie weitere bezeichnete Daten sind drei Jahre zu löschen, nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.
- Die Angaben über den früheren Halter beziehungsweise die frühere Halterin sind ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter beziehungsweise die neue Halterin oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt zu löschen.

7. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

8. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datenschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.